

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Sühnestellen».
— Schiedsmannsordnung —**

Vom 22. September 1958

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 22. September 1958 über die Sühnestellen — Schiedsmannsordnung — (GBI. I S. 690) wird folgendes bestimmt:

**Erster Abschnitt
Verfahrensbestimmungen**

A.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zuständigkeit

(1) Für den Sühneversuch ist die Sühnestelle zuständig, in deren Bereich der Beschuldigte oder der Antragsteller bzw. eine der Parteien ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. Werden hiernach mehrere Sühnestellen wegen der gleichen Sache angerufen, so ist die Sühnestelle zuständig, bei der der Antrag zuerst gestellt worden ist.

(2) Ist ein Schiedsmann von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen oder wird er von den Parteien abgelehnt (§ 2), so ist für die Durchführung des Sühneversuchs der Schiedsmann zuständig, der ihn gemäß § 8 der Verordnung vertritt.

§ 2

Ausschließung und Ablehnung des Schiedsmanns

(1) Von der Ausübung seines Amtes ist der Schiedsmann ausgeschlossen in Sachen:

- a) in denen er selbst Partei ist,
- b) in denen sein Ehegatte oder seine Geschwister beteiligt sind,
- c) in denen eine Person beteiligt ist, mit der er in gerader Linie verwandt oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden ist,
- d) in denen er als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war.

(2) Der Schiedsmann kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn berechtigte Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit bestehen. Die Ablehnung des Schiedsmanns muß vor Beginn der Sühneverhandlung erfolgen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Schiedsmann die Parteien an die nach § 8 der Verordnung zuständige Sühnestelle zu verweisen.

§ 3

Öffentlichkeit, Vertretung durch Bevollmächtigte

(1) Die Verhandlung vor dem Schiedsmann ist nicht öffentlich. In der Sühneverhandlung dürfen außer den Parteien nur ihre gesetzlichen Vertreter und für die Dauer ihrer Vernehmung die Zeugen anwesend sein. Der Schiedsmann kann jedoch ausnahmsweise auch die Teilnahme anderer Personen an der Verhandlung gestatten.

(2) Ist eine Partei infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit nicht in der Lage, ihre Interessen in der Verhandlung wahrzunehmen, so kann sie sich eines Bevoll-

mächtigten oder eines Beistandes bedienen. Eine Beauftragung von Rechtsanwälten oder Rechtsbeiständen ist nicht zulässig.

(3) Die gesetzlichen Vertreter der Parteien sind stets hinzuzuziehen.

§ 4

Geschäftsbuch

(1) Der Schiedsmann führt je ein Geschäftsbuch für die Verfahren in Straf- und in Zivilsachen.

(2) In das Geschäftsbuch sind Angaben über Namen, Beruf und Wohnung der Parteien sowie der Sachverhalt des Streitfalles unter Angabe von Zeit und Ort einzutragen. Ferner sind der Termin, der Verlauf und das Ergebnis des Sühneversuchs sowie die Höhe der entstandenen Gebühren und Auslagen zu vermerken. Reicht der hierfür vorgesehene Platz nicht aus, so können die Eintragungen über den Verlauf und das Ergebnis des Verfahrens auf einem besonderen Blatt fortgesetzt werden, das dem Geschäftsbuch als Anlage einzufügen ist.

(3) Erscheint eine Partei nicht zum Sühnetermin oder entfernt sie sich vor Beendigung des Sühneversuchs, so ist dies ebenfalls im Geschäftsbuch zu vermerken.

(4) Hat der Sühneversuch zu einer Aussöhnung der Parteien geführt, so ist der Vermerk auch von den Parteien zu unterschreiben. Auf Antrag ist den Parteien eine Abschrift des Vermerks auszuhändigen.

B.

Sühneverfahren in Strafsachen

§ 5

Antrag

(1) Der Antrag auf Durchführung eines Sühneversuchs kann beim Schiedsmann schriftlich eingereicht oder mündlich vorgebracht werden. Der schriftliche Antrag muß den Namen und den Wohnort der Parteien sowie eine allgemeine Darstellung des Streitfalles unter Angabe von Ort und Zeit und die Unterschrift des Antragstellers enthalten.

(2) Ist ein Minderjähriger verletzt, so ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Gegen einen Minderjährigen kann ein Sühneverfahren nicht durchgeführt werden.

(3) Die Zurücknahme des Antrages ist jederzeit zulässig.

§ 6

Terminanberaumung

(1) Zur Durchführung des Sühneversuchs wird ein Sühnetermin anberaumt. Der Sühneversuch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei dem zuständigen Schiedsmann durchzuführen.

(2) Die Parteien werden vom Schiedsmann schriftlich zum Termin geladen. In der Ladung müssen die Person des Beschuldigten und der Gegenstand der Verhandlung angegeben sowie ein Hinweis auf die in § 7 Abs. 1 und § 8 Absätze 1 und 2 genannten Folgen enthalten sein.